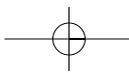




# Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz  
Nr. 8 – 15. Jahrgang – Potsdam, 15. August 2005

Inhalt	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen</b>	
Externer Beirat für den brandenburgischen Justizvollzug Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 13. Oktober 2000 vom 1. Juli 2005 (4439E-IV.2/00) .....	83
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Strafsachen (Vordruckreihe StP) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 12. Juli 2005 (1414-SH 3-I) .....	83
Anweisung für die Behandlung von Fundsachen und anderen unanbringlichen Sachen (Fundsachenanweisung) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 14. Juli 2005 (533-I.5) .....	83
<b>Bekanntmachungen</b>	
Geschäftsordnung des Gemeinsamen Richterwahlausschusses der Länder Berlin und Brandenburg (GO GemRiWa) vom 7. Juni 2005 .....	87
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 12. Juli 2005 .....	89
Erlaubnisurkunde .....	89
<b>Personalnachrichten</b>	
Ernennungen .....	90
Ergänzung des Verzeichnisses der für die Gerichte und Notare des Landes Brandenburg allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer .....	90
Änderungen und Ergänzungen des Verzeichnisses der allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer des Landes Brandenburg .....	91
<b>Ausschreibungen</b> .....	91



Inhalt

Seite

## Rechtsprechung

### Strafrecht

Das Ausbleiben eines Betroffenen im Hauptverhandlungstermin ist nur dann wegen Nichtbescheidung seines nach § 73 Abs. 2 OWiG gestellten Antrages genügend entschuldigt, wenn der Antrag unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles rechtzeitig gestellt worden ist.

Der Betroffene hat sich im Zweifel vor Terminsbeginn bei Gericht zu erkundigen, ob seinem Antrag entsprochen worden ist.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Strafsenat,  
Beschluss vom 22. Dezember 2004 – 1 Ss (OWi) 223 B/04 – ..... 93

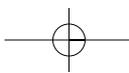
1. Zu den Zulässigkeitsanforderungen an die Verfahrensbeanstandung rechtsfehlerhafter Einspruchsverwerfung durch das Tatgericht
2. Der im Hauptverhandlungstermin ausbleibende Betroffene kann auch dann im Sinne von § 74 Abs. 2 OWiG genügend entschuldigt sein, wenn sein Verteidiger den Termin aus Krankheitsgründen nicht wahrnehmen kann.  
Der Bußgeldrichter muss sich dabei in den Gründen seines Verwerfungsurteils zumindest mit der prozessualen Situation, in der sich das Verfahren befand, im Einzelnen auseinandersetzen. Das Urteil muss vor allem darlegen, ob Terminverlegung beantragt worden ist, wie die Beweissituation beschaffen ist, ob und ggf. in welcher Weise sich der Betroffene eingelassen hat sowie ob nach Lage des Falles davon auszugehen war, dass der Rechtsbeschwerdeführer nicht ohne seinen Verteidiger würde zur Sache verhandelt haben.

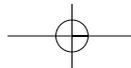
Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Strafsenat,  
Beschluss vom 30. Mai 2005 – 1 Ss (OWi) 82 B/05 – ..... 94

Der sachentscheidende Richter ist nicht bereits deshalb befangen, weil er einen Terminverlegungsantrag des Betroffenen unter Hinweis auf die Terminsfrage und die Möglichkeit, auch ohne Verteidiger verhandeln zu können, ablehnt.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Strafsenat,  
Beschluss vom 30. Mai 2005 – 1 Ss (OWi) 93 B/05 – ..... 96

**Buchbesprechung** ..... 97





## Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

### Externer Beirat für den brandenburgischen Justizvollzug

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz  
zur Änderung  
der Allgemeinen Verfügung vom 13. Oktober 2000  
Vom 1. Juli 2005  
(4439E-IV.2/00)

#### § 1

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 13. Oktober 2000 (JMBL S. 151), geändert durch Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 19. Februar 2001 (JMBL S. 49), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter

„ein Tagegeld nach den für die Landesbediensteten des Landes Brandenburg geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen“

durch die Wörter

„eine Aufwandsentschädigung von zehn Euro pro Sitzungstag“

ersetzt.

2. In § 8 Abs. 3 werden nach dem Wort

„Fahrkosten“

die Wörter

„und die Aufwandsentschädigung“

eingefügt.

#### § 2

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. September 2002 in Kraft.

Potsdam, den 1. Juli 2005

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

### Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtbarkeit des Landes Brandenburg in Strafsachen (Vordruckreihe StP)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
Vom 12. Juli 2005  
(1414-SH 3-I)

Die Allgemeine Verfügung vom 27. November 2001 (JMBL 2002 S. 147), geändert durch Allgemeine Verfügung vom 7. November 2003 (JMBL S. 112), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender weiterer Vordruck zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg in Strafsachen eingeführt:

StP 12 – Benachrichtigung von der Anordnung der Bewährungsaufsicht/Führungsaufsicht.

Brandenburg an der Havel, den 12. Juli 2005

Der Präsident des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Prof. Dr. Farke

### Anweisung für die Behandlung von Fundsachen und anderen unanbringlichen Sachen (Fundsachenanweisung)

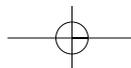
Allgemeine Verfügung des Präsidenten des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
Vom 14. Juli 2005  
(533-I.5)

#### I.

#### Allgemeines

1.  
Für die Verwaltung von Sachen, die in den Geschäftsräumen oder dem sonstigen dem Publikum zugänglichen Bereich oder in Beförderungsmitteln von Justizbehörden gefunden werden, sind die Fundsachenstellen zuständig.

Fundsachenstellen sind bei allen Justizbehörden einzurichten. Soweit mehrere Justizbehörden gemeinsam untergebracht sind, ist für sie eine gemeinsame Fundsachenstelle einzurichten. Im Einzelfall kann eine Sonderregelung getroffen werden.



Die Fundsachenstelle ist durch ausreichende Hinweise in den Dienstgebäuden zu bezeichnen. Es ist sicherzustellen, dass Fundsachen jederzeit während der Dienststunden abgegeben werden können.

#### 2.1

Die Geschäfte der Fundsachenstelle obliegen Beamtinnen oder Beamten des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten.

#### 2.2

Die Anordnungen nach Nr. 6.1 Satz 3, 7.2, 8.2, und 9.2 trifft die Behördenleitung. Sie kann diese Befugnisse ganz oder teilweise einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes oder den in Nr. 2.1 bezeichneten Personen übertragen.

### Verwaltung der Fundsachen

#### 3.1

Die in Fundsachenangelegenheiten entstehenden Vorgänge sind als Einzelsachen nach den Vorschriften der §§ 9 und 10 der Generalaktenverfügung zu behandeln.

#### 3.2

Über die Fundsachen sind jahrgangswise Fundlisten nach dem Muster der Anlage zu führen. Erledigte Fundlisten sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Eintragung in der Fundliste abgewickelt ist.

#### 3.3

Fundsachen sind mit der Nummer ihrer Eintragung in der Fundliste zu kennzeichnen und sorgfältig aufzubewahren. Ist die Fundsache nach vorläufiger Schätzung mindestens 50 Euro wert, so sind Name und Anschrift der Finderin bzw. des Finders in die Fundliste einzutragen. Ferner ist bei Fundsachen im Wert von mindestens 50 Euro der örtlichen Ordnungsbehörde eine schriftliche Anzeige über den Fund zuzuleiten.

#### 4.1

Vor der Herausgabe von Fundsachen ist – soweit möglich – die Empfangsberechtigung zu prüfen. Hierzu ist die Person, die sich als Empfangsberechtigte bzw. Empfangsberechtigter meldet, in der Regel über Art und Aussehen des angeblich verlorenen Gegenstandes sowie über Ort, Zeit und nähere Umstände des Verlustes zu befragen.

#### 4.2

Besteht nach § 978 Abs. 2 BGB ein Anspruch auf Finderlohn, so ist der Finderin oder dem Finder mitzuteilen, dass die Fundsache herausgegeben worden ist.

#### 5.

Notwendige Auslagen sind von der bzw. dem Empfangsberechtigten vor Aushändigung der Fundsache zu erstatten; von einem Versteigerungserlös oder einem gefundenen Geldbetrag sind sie vor der Herausgabe abzuziehen. Die Empfangsberechtigte bzw. der Empfangsberechtigte soll bei der Herausgabe der Fundsache ggf. darauf hingewiesen werden, dass die Finderin bzw. der Finder nach § 978 Abs. 2 BGB einen Finderlohn verlangen kann.

#### 6.1

Die nach § 980 BGB vorgeschriebene öffentliche Bekanntma-

chung ist umgehend zu veranlassen. Sie erfolgt durch Aushang bei der zuständigen Justizbehörde. Eine zusätzliche Bekanntmachung in öffentlichen Blättern soll in der Regel nur bei Fundsachen von höherem Wert als 250 Euro angeordnet (Nr. 2.2) werden.

#### 6.2

Zwischen dem Tag des Aushangs und der Abnahme der Bekanntmachung soll ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

#### 6.3

Die in der Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung von Rechten muss mindestens sechs Wochen betragen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Bekanntmachung ausgehängt wurde, bei mehreren Bekanntmachungen mit dem Ablauf des Tages, an dem die letzte Bekanntmachung ausgehängt wurde. Falls die Bekanntmachung zusätzlich durch Einrückung in öffentliche Blätter erfolgt, beginnt die Frist mit dem Ablauf des Tages der letzten Einrückung.

#### 7.1

Kann die Verliererin oder der Verlierer ohne besondere Ermittlungen festgestellt werden, so ist sie oder er schriftlich aufzufordern, die gefundene Sache innerhalb einer angemessenen Frist gegen Erstattung der Auslagen abzuholen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist nach § 980 Abs. 1 BGB zu verfahren.

#### 7.2

Offensichtlich wertlose Sachen sind ohne öffentliche Bekanntmachung auf Anordnung (Nr. 2.2) zu vernichten.

#### 7.3

Sachen, deren Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden oder deren Verderb zu befürchten ist, sind ohne vorherige Bekanntmachung alsbald zu versteigern. Die öffentliche Bekanntmachung nach § 981 Abs. 2 Satz 1 BGB ist in entsprechender Anwendung von Nr. 6 unverzüglich zu bewirken.

#### 8.1

Die Fundsachenstelle hat gefundenes Geld unverzüglich bei der zuständigen Kasse (Zahlstelle) einzuzahlen; ausländische Zahlungsmittel sind zuvor bei einer Bank oder Sparkasse zum Tageskurs in inländische Währung umzutauschen. Die öffentliche Bekanntmachung nach § 981 Abs. 2 Satz 2 BGB ist in entsprechender Anwendung von Nr. 6 zu bewirken.

#### 8.2

Befindet sich Geld in einer Geldbörse oder in einem sonstigen Behältnis, so kann es darin auf Anordnung (Nr. 2.2) bis zum Ablauf der in Nr. 6.3 bestimmten Frist bei der Fundsachenstelle verwahrt werden.

### Verwertung der Fundsachen

#### 9.1

Fundsachen werden durch öffentliche Versteigerung verwertet. Mit der Durchführung der Versteigerung ist eine Gerichtsvollzieherin oder ein Gerichtsvollzieher zu beauftragen.

#### 9.2

Die Versteigerung darf erst angeordnet (Nr. 2.2) werden, wenn nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung die Frist nach Nr. 6.3

fruchtlos verstrichen ist oder die Voraussetzungen des § 980 Abs. 2 BGB vorliegen. Die Anordnung gilt als Auftrag an die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher; sie ist ihr bzw. ihm in Ausfertigung mit zwei Auszügen aus der Fundliste zu übergeben.

### 9.3

Die Fundsachenstelle übergibt den Auftrag mit den zu versteigernden Gegenständen der Gerichtsvollzieherin, dem Gerichtsvollzieher oder der Gerichtsvollzieherverteilungsstelle des für ihren Sitz zuständigen Amtsgerichts.

### 10.

Für das Verfahren der Gerichtsvollzieher gilt § 246, für die Bekanntmachung des Versteigerungstermins § 143 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher. Die zu versteigernden Sachen sind nach Möglichkeit vor Beginn des Versteigerungstermins zur Besichtigung durch Kaufinteressenten bereitzustellen.

### 11.

Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher vermerkt auf dem Doppel des Auszuges aus der Fundliste die auf die einzelnen Fundsachen abgegebenen Höchstgebote, auf die der Zuschlag erteilt worden ist, und gibt den Auszug und die unanbringlichen Fundsachen an die Fundsachenstelle zurück.

### 12.1

Fundsachen, deren Versteigerung wiederholt erfolglos versucht worden ist, sind zu vernichten. Sind diese Sachen nicht als wertlos anzusehen, ist in der Regel zunächst ihre Verwertung durch freihändigen Verkauf zu versuchen. Ist dieser Versuch untunlich oder erfolglos, so ist die Vernichtung bis zum Ablauf der in § 981 Abs. 1 und 2 BGB bestimmten Frist auszusetzen. Metallgegenstände (mit Ausnahme von Waffen und Munition) sowie Textilien sind bestmöglich zu verwerten.

### 12.2

Gefundene und unanbringbare Videokassetten und sonstige Bild- oder Datenträger sind nicht zu versteigern, sondern ausnahmslos zu vernichten.

### 12.3

Für gefundene und unanbringbare Waffen und Munition gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 2, 3 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechend.

### 13.1

Erlöse aus der Versteigerung oder einer sonstigen Verwertung

sowie erstattete Auslagen sind unverzüglich bei der zuständigen Kasse (Zahlstelle) einzuzahlen und als Einnahme bei Titel 132 10 zu buchen. Die Annahmeanordnung erlässt die Behördenleitung oder die bzw. der von ihr bestellte Bedienstete.

### 13.2

Auszahlungen in Fundsachenangelegenheiten sind bei den vermischten Verwaltungsausgaben zu leisten; Rückzahlungen vereinnahmter Beträge, die vor Abschluss des Haushaltsjahres erfolgen, sind jedoch bei den Einnahmen bei Titel 132 10 rot abzusetzen. Die Rückzahlung gefundenen Geldes, das noch nicht bei Titel 132 10 gebucht ist (Nr. 42.2 VV zu § 70 LHO), ist als Verwahrgeld abzuwickeln. Für die Erteilung der Auszahlungsanordnung gilt Nr. 14.1 Satz 2 entsprechend.

### 13.3

Bei der Herausgabe von gefundenem Bargeld ist § 981 BGB zu beachten. Besteht nach § 978 Abs. 2 BGB ein Anspruch auf Finderlohn, so ist der Finderin bzw. dem Finder die Herausgabe anzuzeigen.

## Sonstige Bestimmungen

### 14.

Die Bestimmungen der Fundsachenanweisung sind auf die in § 983 BGB genannten Sachen entsprechend anzuwenden.

### 15.

Die Vorschriften der Nr. 6.1.4 VV der Anlage 2 zu Nr. 5.2 zu § 79 (Zahlstellenbestimmung) in Verbindung mit Nr. 42.2 VV zu § 70 LHO über die Behandlung von gefundenem Bargeld bleiben unberührt. Die Bestimmungen von Nr. 8.1 Satz 2 hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung gelten entsprechend.

## II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 14. Juli 2005

Der Präsident des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Prof. Dr. Farke

Anlage zur Allgemeinen Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 14. Juli 2005

**Fundliste**

(Nr. 3.2 der Fundsachenanweisung)

Lfd. Nr.	Tag der Anzeige	Zeit und Ort des Fundes	Name und Anschrift der Finderin/des Finders	Genauere Bezeichnung der Fundsache	Art und Tag der öffentlichen Bekanntmachung	Aushändigung oder Verwertung der Fundsache	Bemerkungen
	2	3	4	5	6	7	8
1							

## Bekanntmachungen

### Geschäftsordnung des Gemeinsamen Richterwahlausschusses der Länder Berlin und Brandenburg (GO GemRiWa)

Vom 7. Juni 2005

Aufgrund des Artikels 2 Abs. 4 des Staatsvertrages über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg vom 26. April 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin vom 22. September 2004, S. 380; Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I vom 2. Juli 2004, S. 281) gibt sich der Gemeinsame Richterwahlausschuss der Länder Berlin und Brandenburg mit Zustimmung des Senats von Berlin und der Landesregierung Brandenburg folgende Geschäftsordnung:

#### § 1 Vorbereitung

(1) Die Senatorin für Justiz oder die zuständige Ministerin bereitet die Sitzungen des Gemeinsamen Richterwahlausschusses, in denen sie den Vorsitz führt, vor und führt die sonstigen Verwaltungsangelegenheiten des Richterwahlausschusses aus.

(2) Der Gemeinsame Richterwahlausschuss (Richterwahlausschuss) wird bei Bedarf im Wechsel von Sitzung zu Sitzung durch die Senatorin für Justiz oder die zuständige Ministerin einberufen. Einzuladen sind die ordentlichen Mitglieder einschließlich der für die jeweilige Wahl berufenen nichtständigen Mitglieder. Hat ein ordentliches Mitglied seine Verhinderung an der Teilnahme vor Versendung der Einladungen angezeigt, ist das am Sitzungstag an seiner Stelle stimmberechtigte vertretende Mitglied einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Boten oder Einschreiben. Zwischen der Aufgabe der Einladung und dem Sitzungstag muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen; ist das Mitglied zur Sitzung erschienen, so ist die Nichteinhaltung dieser Vorschriften unschädlich. Ist ein Mitglied an der Teilnahme an der Sitzung kurzfristig verhindert, so verständigt es unverzüglich seinen Vertreter, übermittelt diesem die Einladung mit den dazugehörigen Unterlagen und teilt seine Verhinderung unverzüglich der Senatorin für Justiz oder der zuständigen Ministerin mit.

#### § 2 Tagesordnung

(1) Der Einladung sind die Tagesordnung für die Sitzung und eine Liste mit den Namen der Bewerber beizufügen. Die Liste der Bewerber soll für jeden Vorschlag die Namen, das Geburtsjahr, die gegenwärtige Berufsbezeichnung und stichwortartige Übersichten der Prüfungsergebnisse, bisherige richterliche oder sonstige einschlägige Tätigkeiten, anrechenbare Berufszeiten, ferner die Stellungnahme des Präsidialrats, Hinweise auf eine vorherige Einstellung sowie auf sonstige Besonderheiten enthalten. Die Stellungnahme des Präsidialrates kann notfalls bis zum Beginn der Sitzung nachgereicht werden.

(2) Die Wahlvorschläge werden in die nachfolgend bezeichneten Gruppen und innerhalb dieser Gruppen in der Reihenfolge des Namensalphabets untergliedert:

1. Richter, die zur Beförderung oder Anstellung in einem Beförderungsamt vorgeschlagen werden;
2. Einstellungsvorschläge für Richter auf Probe, kraft Auftrags oder im Nebenamt; ferner Einstellungsbewerber, deren Einstellung dem Richterwahlausschuss nicht vorgeschlagen wird und die um Entscheidung des Richterwahlausschusses ausdrücklich nachgesucht haben;
3. zur Anstellung auf Lebenszeit vorgeschlagene Richter auf Probe, kraft Auftrags oder im Nebenamt; weiterhin solche Bewerber, die entgegen ihrem Antrag noch nicht zur Anstellung vorgeschlagen werden und die um eine Entscheidung des Richterwahlausschusses ausdrücklich nachgesucht haben, sowie Bewerber, die als Richter auf Lebenszeit eine ranggleiche Versetzung an eines der gemeinsamen Fachobergerichte erstreben;
4. Richter auf Probe, kraft Auftrags oder im Nebenamt, vor deren Entlassung ohne ihre schriftliche Zustimmung der Richterwahlausschuss zu hören ist.

(3) Als Anlagen sind der Tagesordnung die Vorschläge der Präsidenten der jeweiligen Fachobergerichte für die Besetzung der Richterstellen in Abschrift beizufügen. Bei Abweichungen von diesen Vorschlägen sind allen Mitgliedern des Richterwahlausschusses die Gründe der Senatorin für Justiz oder der zuständigen Ministerin mitzuteilen.

(4) Weitere Anlagen sind vergleichende Bewerberübersichten, wenn für die zu besetzenden Richterämter mehrere Bewerber vorhanden sind. Der Tagesordnung wird in diesem Fall ein fortlaufend geführtes Verzeichnis angefügt, in dem die abgelehnten Einstellungsbewerber mit Namen, Geburtsjahr, Examensergebnissen, Berufsdaten und stichwortartigen Ablehnungsgründen mitgeteilt werden. Der Richterwahlausschuss kann beschließen, über einen nicht vorgeschlagenen Einstellungsbewerber innerhalb einer folgenden Tagesordnung zu beraten.

#### § 3 Akteneinsicht

Die Mitglieder des Richterwahlausschusses können innerhalb von drei Arbeitstagen vor der Sitzung am Dienstsitz der zuständigen Senatorin oder Ministerin in die Bewerbungsunterlagen einschließlich Personalakten der zur Berufung vorgeschlagenen oder nicht vorgeschlagenen Bewerber Einsicht nehmen, wenn der jeweilige Bewerber sein Einverständnis hierzu erteilt hat.

#### § 4 Berichterstattung

(1) Zur Vorbereitung einer Entscheidung bestellt der Richter-

wahlausschuss aus den zum Zeitpunkt der Einladung gültigen Listen der Berliner und Brandenburger Berichterstatter grundsätzlich zu jedem Tagesordnungspunkt ein Mitglied als Berichterstatter und ein Mitglied als Mitberichterstatter. Ist der Berichterstatter Berliner Mitglied des Richterwahlausschusses, muss der Mitberichterstatter Brandenburger Mitglied sein und umgekehrt.

(2) In die jeweilige Liste der Berichterstatter werden die Berliner und Brandenburger Mitglieder des Richterwahlausschusses in der Reihenfolge des Namensalphabets aufgenommen. Die Liste der Berliner Berichterstatter wird von der Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin und die Liste der Brandenburger Berichterstatter von dem Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg gepflegt.

(3) Die Berichterstatter und Mitberichterstatter bestimmen sich fortlaufend, beginnend bei dem erstgenannten Mitglied, im Wechsel von Sitzung zu Sitzung bei geraden Tagesordnungspunkten nach der Liste der Berliner Berichterstatter und bei ungeraden Tagesordnungspunkten nach der Liste der Brandenburger Berichterstatter und umgekehrt; der erste Berichterstatter bestimmt sich nach der Liste des Sitzlandes.

(4) Zur Vorbereitung der Berichterstattung und Mitberichterstattung stehen die Bewerbungsunterlagen einschließlich Personalakten am Dienstsitz der zuständigen Senatorin oder Ministerin ab dem Zeitpunkt der Einladung zur Einsichtnahme oder kurzfristigen Mitnahme zur Verfügung. Berichterstatter und Mitberichterstatter stimmen sich untereinander über den Zeitpunkt der Einsichtnahme ab. Im Falle der Mitnahme müssen die Akten zu Beginn des dritten Arbeitstages vor der Sitzung des Richterwahlausschusses an die zuständige Senatorin oder Ministerin zurückgelangt sein. Die Berichterstattung soll auch die nicht vorgeschlagenen Bewerber umfassen, um eine Beurteilungsgrundlage dafür zu geben, wer der beste Bewerber ist.

#### § 5

##### **Beschlussfähigkeit**

(1) Der Richterwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn jeweils mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Berliner und Brandenburger Mitglieder anwesend sind.

(2) Ist der Richterwahlausschuss nicht beschlussfähig, so ist er erneut einzuberufen.

#### § 6

##### **Beratungen**

(1) Die Sitzungen des Richterwahlausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Verhandlungsleiterin ist die Senatorin für Justiz oder die zuständige Ministerin oder ihr jeweiliger Vertreter im Amt.

(3) Zu jedem Tagesordnungspunkt wird grundsätzlich zunächst dem Berichterstatter und sodann dem Mitberichterstatter das Wort erteilt. Der folgenden allgemeinen Beratung schließt sich die Beschlussfassung an.

(4) Bei Beratungen des Richterwahlausschusses sind nur die Verhandlungsleiterin und diejenigen Mitglieder des Ausschusses beteiligt, die für den Tagesordnungspunkt stimmberechtigt sind. Die Senatorin oder die Ministerin, die nicht Verhandlungsleiterin ist, oder ihr Vertreter im Amt können an den Beratungen mit Rederecht teilnehmen. Bei Erörterungen von Angelegenheiten, die nicht einzelne Richter betreffen, können sämtliche ordentlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses und in besonderen Fällen auch die nicht stimmberechtigten Vertreter teilnehmen.

(5) Bei zusammengehörigen Vorschlägen kann der Ausschuss abweichend von der Reihenfolge der Tagesordnung die Berichterstattung und allgemeine Beratung zusammenfassen.

(6) Die Verhandlungsleiterin kann zu ihrer Unterstützung die mit Angelegenheiten des Richterwahlausschusses befassten Angehörigen ihrer oder einer von der Entscheidung betroffenen Verwaltung hinzuziehen. Dasselbe gilt für die anwesende Senatorin oder Ministerin, die nicht Verhandlungsleiterin ist, und ihren Vertreter im Amt.

#### § 7

##### **Beschlussfassung**

(1) Der Richterwahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit jeweils einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Berliner und Brandenburger Mitglieder.

(2) Über Wahlvorschläge wird in geheimer Abstimmung entschieden.

(3) Die Mitglieder stimmen auf den Wahlzetteln mit „Ja“ oder „Nein“; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Die Wahlzettel tragen folgende Überschriften:

- a) für die Berliner Mitglieder „Richterwahlausschuss des Landes Berlin“ und
- b) für die Brandenburger Mitglieder „Richterwahlausschuss des Landes Brandenburg“.

(4) Die Beschlüsse bedürfen keiner Begründung.

#### § 8

##### **Sitzungsniederschrift**

(1) Über jede Sitzung des Gemeinsamen Richterwahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Verhandlungsleiterin und dem nach dem Lebensalter jüngsten Mitglied des Richterwahlausschusses zu vollziehen ist.

(2) Die Niederschrift soll enthalten:

1. den Tag der Sitzung,
2. die Namen der Verhandlungsleiterin, der anwesenden Mitglieder des Richterwahlausschusses und der weiteren anwesenden Personen,
3. die wesentlichen Vorgänge der Sitzung sowie

4. die Wahlergebnisse und sonstigen Beschlussfassungen des Richterwahlausschusses.

(3) Die ordentlichen und die in der Sitzung anwesenden stellvertretenden Mitglieder des Richterwahlausschusses erhalten eine Abschrift der Sitzungsniederschrift; stellvertretenden Mitgliedern, die an der Sitzung nicht teilgenommen haben, werden auszugsweise Abschriften übersandt, soweit die Niederschrift Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung enthält.

#### § 9

##### **Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Soweit die Geschäftsordnung des Richterwahlausschusses nicht auf gesetzlichen Vorgaben beruht, kann von ihr im Einzelfall mit Zustimmung von jeweils zwei Dritteln der anwesenden Berliner und Brandenburger Mitglieder des beschlussfähigen Ausschusses abgewichen werden.

#### § 10

##### **Personalunterlagen**

(1) Die Vertraulichkeit der Personalunterlagen ist zu wahren. Aus Personalakten und Personalübersichten dürfen ohne Zustimmung des Betroffenen weder durch die Mitglieder noch durch sonstige Personen Abschriften oder Ablichtungen hergestellt werden.

(2) Die zur Vorbereitung der Sitzung versandten Personalübersichten und weiteren Unterlagen werden nach der Entscheidung des Richterwahlausschusses in derselben Sitzung an die Verhandlungsleiterin zurückgegeben.

#### § 11

##### **Geschlechtsneutralität**

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Funktions- und Statusbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

#### § 12

##### **Veröffentlichung, In-Kraft-Treten**

Die Geschäftsordnung wird in dem Amtsblatt für Berlin und dem Justizministerialblatt für das Land Brandenburg veröffentlicht und tritt am 1. August 2005 in Kraft.

### **Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
Vom 12. Juli 2005

Folgendes Dienstsiegel ist beim Amtsgericht Fürstenwalde eingezogen worden:

Beschaffenheit: Gummistempel mit Holzgriff  
Durchmesser: 35 mm  
Umschrift: Amtsgericht Fürstenwalde  
Kennziffer: 6

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Landgericht Neuruppin  
– Der Präsident –

Neuruppin, 14. Juli 2005

### **Erlaubnisurkunde**

**Frau Monika Pütz,**  
geb. am 15. August 1963 in Bochum,  
wohnhaft in 14621 Schönwalde-Glien/OT Wansdorf,  
Rotdornallee 5,

erteile ich gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) in Verbindung mit § 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes widerruflich

die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung mit der Beschränkung auf das Gebiet der außergerichtlichen Einziehung von Forderungen.

Geschäftssitz ist: 16540 Hohen Neuendorf, Berliner Straße 42.

Frau Monika Pütz führt die Berufsbezeichnung Inkassounternehmerin für die außergerichtliche Einziehung von Forderungen.

Die Erlaubnis erstreckt sich nicht auf die Vertretung und Beratung in gerichtlichen und anderen vor Behörden anhängigen Verfahren.

## Rechtsprechung\*

### Strafrecht

**Das Ausbleiben eines Betroffenen im Hauptverhandlungstermin ist nur dann wegen Nichtbescheidung seines nach § 73 Abs. 2 OWiG gestellten Antrages genügend entschuldigt, wenn der Antrag unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles rechtzeitig gestellt worden ist.**

**Der Betroffene hat sich im Zweifel vor Terminsbeginn bei Gericht zu erkundigen, ob seinem Antrag entsprochen worden ist.**

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Strafsenat,  
Beschluss vom 22. Dezember 2004 – 1 Ss (OWi) 223 B/04 –

### Gründe:

#### I.

Mit dem angefochtenen Urteil hat das Amtsgericht den Einspruch des Betroffenen gegen den Bußgeldbescheid des Ordnungsamtes der Stadt ... vom 23. Oktober 2003, durch den der Rechtsmittelführer wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften mit einer Geldbuße von 100 EUR sowie einem einmonatigen Fahrverbot belegt worden war, kostenpflichtig verworfen. Zur Begründung führt das Urteil aus, der Betroffene sei trotz ordnungsgemäßer Ladung im Hauptverhandlungstermin ohne Entschuldigung ausgeblieben, obwohl er von der Erscheinungspflicht nicht entbunden war; Anhaltspunkte für das Vorliegen von Entschuldigungsgründen seien nicht ersichtlich; insbesondere sei dem (am 5. März 2004 gestellten) Antrag auf Entbindung des Betroffenen von der Erscheinungspflicht nicht nachzukommen gewesen, da sich das Gericht allein anhand eines Vergleiches des Betroffenen mit den bei der Akte befindlichen Messfotos Klarheit über dessen Identität habe verschaffen können, zumal dieser sich bis dahin nicht zur Fahrereigenschaft eingelassen habe; der weitergehende „Entbindungsantrag“ vom 10. März 2004 habe nicht berücksichtigt werden können, „da er dem entscheidenden Richter erst am 12. März 2004 vorgelegt wurde.“

Hiergegen wendet sich der Betroffene mit seiner form- und fristgerecht eingelegten sowie begründeten Rechtsbeschwerde, die insbesondere die Verfahrensbeanstandung eines Verstoßes des Instanzgerichts gegen § 73 Abs. 2 OWiG erhebt.

#### II.

Das Rechtsmittel hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Der Betroffene beruft sich darauf, der Bußgeldrichter habe seinem (weiteren) Antrag vom 10. März 2004 nachkommen müssen, von der Erscheinungspflicht zu der für den 11. März 2004 angesetzten Hauptverhandlung entbunden zu werden;

die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 OWiG hätten vorgelegen, da der Verteidiger durch den nämlichen, bei Gericht am Abfassungstag gegen 16.39 Uhr per Telefax eingegangenen, Schriftsatz mitgeteilt habe, der Betroffene bekenne sich zur Fahrereigenschaft und werde sich im Übrigen in der Hauptverhandlung aber nicht zur Sache äußern; auf Grund dessen habe es seiner, des Betroffenen, Anwesenheit im Gerichtstermin nicht mehr bedurft, so dass dem Antrag stattzugeben gewesen sei; ob der Antragschriftsatz vom 10. März 2004 dem Amtsrichter bei der Entscheidungsfindung vorgelegen habe oder nicht, sei dabei irrelevant.

Soweit hieraus die Verfahrensbeanstandung hergeleitet werden könnte, die Nichtbescheidung des vor der Hauptverhandlung gestellten Antrages auf Entbindung von der Erscheinungspflicht habe – unabhängig von der Erfolgsaussicht dieses Begehrens – der Verwerfung des Einspruches entgegengestanden, greift die Rechtsbeschwerde ohne weiteres ins Leere. Denn zwar erfordert die verfahrensgerechte Sachbehandlung durch den Bußgeldrichter in aller Regel eine Entscheidung über ordnungsgemäß gestellte Anträge nach § 73 Abs. 2 OWiG, die deshalb auch im vorliegenden Verfahren zu erwarten gewesen wäre (vgl. OLG Frankfurt am Main MDR 1984, 964). Dieser außerhalb der Hauptverhandlung liegende Vorgang ist jedoch zunächst rechtsbeschwerderechtlich unbeachtlich. Auf die nachfolgende Verwerfung des Einspruches könnte er sich allenfalls in der Weise auswirken, dass unter solchen Umständen eine Entscheidung nach § 74 Abs. 2 OWiG einen Verstoß gegen den Verfahrensgrundsatz des „fair trial“ darstellen würde. Diese Konsequenz wäre jedoch allenfalls zu erwägen, soweit der Bußgeldrichter einen offensichtlich begründeten Antrag auf Entbindung von der Erscheinungspflicht *willkürlich übergegangen* hätte. Hiervon kann vorliegend schon deshalb nicht ausgegangen werden, weil der Antrag erst am späten Nachmittag des dem Hauptverhandlungstermin vorangehenden Wochentages bei Gericht eingegangen und dem Abteilungsrichter in der Folgezeit auch nicht vorgelegt worden war. Dabei hatte der Bußgeldrichter keine Veranlassung, von sich aus Erkundigungen über weitergehende verfahrensrelevante Schriftsätze einzuholen, weil deren Vorlage im Pflichtenkreis der nachgeordneten Bediensteten liegt und keine Veranlassung für die Annahme besteht, bei dem Amtsgericht hätten im Rahmen der Vorlage eingegangener Schreiben abweichende, irreguläre Bedingungen geherrscht, die dem Gericht Ermittlungen zu entsprechendem Posteingang nahe gelegt hätten.

2. Die in dem Rechtsbeschwerdevorbringen weiter enthaltene prozessuale Rüge, der Antrag auf Entbindung von der Erscheinungspflicht sei *nicht rechtzeitig* beschieden worden, und das Fernbleiben des Rechtsmittelführers sei deshalb genügend entschuldigt gewesen, greift ebenfalls nicht durch.

Für die Frage, wann eine genügende Entschuldigung im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 1 OWiG vorliegt, sind die von der revisionsrechtlichen Rechtsprechung zu der ähnlich gestalteten Vorschrift des § 329 StPO entwickelten Grundsätze

\* Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt.

verwertbar (OLG Schleswig SchIHA 1993, 192). Hierauf aufbauend ist der Betroffene regelmäßig wegen seines Ausbleibens im Hauptverhandlungstermin entschuldigt, wenn ein *rechtzeitig* gestellter Antrag, ihn vom persönlichen Erscheinen zu entbinden, nicht beschieden wird (vgl. OLG Düsseldorf NStZ-RR 2000, 180 f.). Dies gilt auch unabhängig davon, ob das bei Gericht eingegangene Antragschreiben zur Kenntnis des Bußgeldrichters gelangte (Bay-OblG VRS 62, 205 f.). Dem liegt die Erwägung zu Grunde, derjenige, der einen Antrag auf Entbindung von der Erscheinungspflicht rechtzeitig gestellt und hierauf keinen Bescheid erhalten habe, könne darauf vertrauen, das Gericht habe seinem Antrag stattgegeben (vgl. BayObLG a. a. O.; OLG Frankfurt am Main a. a. O.). Einen solchen Vertrauensschutz kann jedoch der Rechtsmittelführer nicht in Anspruch nehmen, der diesen Antrag erst kurz vor dem Hauptverhandlungstermin stellt (Kammergericht NZV 1993, 453).

So liegt der Fall hier. Der nicht beschiedene, an dem dem Hauptverhandlungstermin vorangehenden Tag erst um 16.39 Uhr und damit nach Ende der regulären Dienstzeiten eingegangene Antragschriftsatz des vom am 24. Februar 2004 ordnungsgemäß geladenen Betroffenen betrauten Verteidigers hätte dem Instanzrichter unter Berücksichtigung eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges frühestens am Sitzungstag zur Entscheidung vorgelegt werden können. Bei dieser Sachlage konnte der Betroffene nicht zweifelsfrei mit einer rechtzeitigen Bescheidung seines Antrages bis zum Terminsbeginn um 11.30 Uhr rechnen. Er wäre deshalb verpflichtet gewesen, sich – ggf. über seinen Verteidiger – am Sitzungstag bei dem Amtsgericht telefonisch zu erkundigen, ob sein Antrag durch den zuständigen Richter schon bearbeitet und ihm stattgegeben worden sei (vgl. Kammergericht a. a. O.; OLG Hamm JMBL NRW 1979, 20; VRS 55, 275 f.; OLG Düsseldorf JMBL NRW 1971, 8; OLG Koblenz VRS 59, 141 f.). Der Betroffene hat es daher auf Grund eines von ihm zu vertretenden Umstandes unterlassen, von der ihm verfahrensrechtlich gebotenen Möglichkeit sich rechtliches Gehör zu verschaffen, Gebrauch zu machen, weshalb seine Rechtsbeschwerde der Verwerfung als unbegründet unterliegt, ohne dass es etwa noch auf die Rechtsfrage ankäme, welchen Darlegungspflichten ein Rechtsmittel unterliegt, das die Nichtbescheidung eines *rechtzeitig* gestellten „Entbindungsantrages“ betrifft (vgl. insoweit OLG Zweibrücken NZV 1998, 43).

3. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 46 Abs. 1 OWiG, 473 Abs. 1 Satz 1 StPO.

1. **Zu den Zulässigkeitsanforderungen an die Verfahrensbeanstandung rechtsfehlerhafter Einspruchsverwerfung durch das Tatgericht**
2. **Der im Hauptverhandlungstermin ausbleibende Betroffene kann auch dann im Sinne von § 74 Abs. 2 OWiG genügend entschuldigt sein, wenn sein Verteidiger den Termin aus Krankheitsgründen nicht wahrnehmen kann. Der Bußgeldrichter muss sich dabei in den Gründen seines Verwerfungsurteils zumindest mit der prozessualen Situation, in der sich das Verfahren befand, im Einzelnen auseinander setzen. Das Urteil muss vor allem darlegen, ob Terminsverlegung beantragt worden ist, wie die Beweissituation beschaffen ist, ob und ggf. in welcher**

**Weise sich der Betroffene eingelassen hat sowie ob nach Lage des Falles davon auszugehen war, dass der Rechtsbeschwerdeführer nicht ohne seinen Verteidiger würde zur Sache verhandelt haben.**

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Strafsenat, Beschluss vom 30. Mai 2005 – 1 Ss (OWi) 82 B/05 –

**Gründe:**

#### I.

Das Ordnungs- und Verkehrsamt des Landkreises Havelland setzte gegen den Betroffenen mit Bußgeldbescheid vom 28. Juni 2004 wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften eine Geldbuße von 295,00 EUR fest und ordnete unter Einräumung der Gestaltungsmöglichkeit nach § 25 Abs. 2 a StVG ein Fahrverbot von einem Monat Dauer an. Auf den Einspruch des Betroffenen beraumte das Amtsgericht Termin zur Hauptverhandlung zuletzt auf den 30. Dezember 2004 an. Als der Betroffene nicht erschien, verwarf es den Einspruch gemäß § 74 Abs. 2 OWiG.

#### II.

Die dagegen gerichtete Rechtsbeschwerde des Betroffenen erweist sich als erfolgreich.

1. Mit der Rechtsbeschwerde wird zulässigerweise die Verletzung von § 74 Abs. 2 OWiG beanstandet.

Bei der Verwerfung eines Einspruches nach § 74 Abs. 2 OWiG kann mit der Rechtsbeschwerde nicht der Schuldanspruch gerügt werden, da sich das Urteil darüber nicht verhält. Gerügt werden kann nur, dass der Bußgeldrichter den Einspruch zu Unrecht wegen unentschuldigtem Ausbleibens des Betroffenen verworfen habe, weil die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben waren (vgl. Göhler, OWiG, 13. Auflage, § 74 Rz. 48 a m. w. N.). Da das unentschuldigte Ausbleiben des Betroffenen keine vom Rechtsbeschwerdegericht von Amts wegen zu prüfende Voraussetzung für die Verwerfung des Einspruches ist, setzt dessen Prüfung eine dahingehende ausdrückliche, den §§ 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG, 344 Abs. 2 Satz 2 StPO genügende Verfahrensbeanstandung voraus. Danach muss der Beschwerdeführer grundsätzlich die Verfahrenstatsachen so vollständig angeben, dass das Rechtsbeschwerdegericht in die Lage versetzt wird, allein anhand dieses Vortrags die Schlüssigkeit des Verfahrensverstößes nachzuvollziehen (allgemeine Auffassung; vgl. BayObLG NStZ RR 1997, 182; OLG Zweibrücken, Wistra 1995, 117; OLG Düsseldorf VRS 75, 222; 77, 295; OLG Hamm VRS 59, 43, 208; OLG Koblenz VRS 60, 465; Brandenburgisches Oberlandesgericht NStZ RR 1997, 275). Werden allerdings mit der Verfahrensrüge die Gründe der angefochtenen Entscheidung zur Überprüfung gestellt – nämlich unter dem Gesichtspunkt der Verkenning des Rechtsbegriffs der genügenden Entschuldigung –, so bedarf es insoweit keiner Wiederholung der Urteilsfeststellungen in der Rechtsbeschwerdebegründung (OLG Stuttgart, Justiz 1996, 110; Bay-OblG NStZ RR 1997, 182). Die Rechtsbeschwerde kann in diesem Fall auch – jedoch nur – dann zum Erfolg

führen, wenn der beanstandete Verfahrensfehler sich aus dem angefochtenen Urteil selbst ergibt (Göhler a. a. O., § 74 Rn. 48 b; OLG Köln VRS 72, 442; OLG Stuttgart VRS 61, 136; OLG Zweibrücken a. a. O.).

Die Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Rechtsmittelschrift werden diesen Anforderungen noch gerecht. Der Betroffene hat das amtsgerichtliche Urteil rechtzeitig angefochten und in der Rechtsmittelbegründungsschrift zugleich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen seiner Säumnis im Hauptverhandlungstermin vom 30. Dezember 2004 beantragt. Zur Begründung beider Rechtsbehelfe hat er ohne entsprechende Gliederung angeführt, sein Verteidiger habe sich kurzfristig am 23. Dezember 2004 einer Zahnoperation unterziehen müssen – diesem sei ein Weisheitszahn entfernt worden –, habe länger als angenommen unter Zahnschmerzen und Sprachproblemen gelitten und deshalb am 29. Dezember 2004 „Antrag auf Terminsverlegung“ gestellt; bis dahin sei der Verteidiger davon ausgegangen, den vorgesehenen Hauptverhandlungstermin wahrnehmen zu können. Der Betroffene selbst sei vom Verteidiger entsprechend informiert worden, und eine Vertretung durch einen anderen kanzeleingehörigen Rechtsanwalt habe nicht erfolgen können, weil dieser „zwischen den Jahren“ in Urlaub gewesen sei.

Das in vorstehender Weise skizzierte Vorbringen des Betroffenen war nicht nur für die – vom Senat nicht zu entscheidende – Frage der Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beachtlich; es muss auch im Rechtsbeschwerdeverfahren als tatsächliche Entscheidungsgrundlage herangezogen werden. Regelmäßig können zwar mit einem Wiedereinsetzungsgesuch nur Tatsachen angeführt werden, die das Amtsgericht bei Erlass des Verwerfungsurteils nach § 74 Abs. 2 OWiG nicht kannte und daher in seinem Urteil auch nicht abhandeln konnte (Brandenburgisches Oberlandesgericht a. a. O. m. w. N.), während die Rechtsbeschwerde ausschließlich auf Umstände zu stützen ist, die schon bei der Verwerfung zu berücksichtigen gewesen wären (vgl. OLG Düsseldorf StV 1987, 242 für das Revisionsverfahren). Wegen dieses Verhältnisses werden deshalb die Ausführungen in einem Antrag auf Wiedereinsetzung im Allgemeinen schon wegen der Vorgaben des § 344 Abs. 2 StPO nicht als Begründung für die gleichzeitig eingelegte Rechtsbeschwerde dienen können: Sie lassen nämlich die dafür nötige Angriffsrichtung nicht erkennen (RGSt 50, 253 für das Revisionsverfahren; Brandenburgisches Oberlandesgericht a. a. O.), die dahingehen müsste, das Gericht habe die Verwerfung aufgrund der ihm vorliegenden Anhaltspunkte nicht aussprechen dürfen. Anders liegt der Fall jedoch, wenn der Beschwerdeführer die rechtliche Abgrenzung zwischen Rechtsbeschwerde und Wiedereinsetzung ersichtlich verkennt und zur Berücksichtigung eines Wiedereinsetzungsgesuches in sonst formgerechter Weise Umstände vorträgt, die nur die gleichzeitig eingelegte Rechtsbeschwerde tragen können. Dies für im Rechtsbeschwerdeverfahren unbeachtlich zu erklären, liefe darauf hinaus, das Rechtsmittelvorbringen nur wegen der rechtlich unzutreffenden Gliederung des Schriftsatzes zurückzuweisen, in dem es enthalten ist. Solches würde Sinn und Zweck des § 344 Abs. 2 StPO ebenso widersprechen wie wenn man bei – wie hier – gänzlich fehlender Gliederung des Angriffsvorbringens beide Rechtsbehelfe für unzulässig halten würde.

Die Rechtsmittelschrift des Betroffenen lässt danach erkennen, dass sie sich inhaltlich auch im Rechtsbeschwerdeverfahren gegen die Verwerfung des gegen den Bußgeldbescheid vom 28. Juni 2004 gerichteten Einspruchs wendet. Der Rechtsmittelführer macht sinngemäß geltend, der Bußgeldrichter habe den Rechtsbegriff der genügenden Entschuldigung nach § 74 Abs. 2 OWiG verkannt und es aufgrund dessen rechtsfehlerhaft unterlassen, den Hauptverhandlungstermin wegen der krankheitsbedingten Verhinderung des Verteidigers zu verlegen. Insoweit handelt es sich um Sachvortrag, der zugleich auch die Rechtsbeschwerde stützen soll.

Das Rechtsmittelvorbringen des Betroffenen lässt zudem noch erkennen, dass der Beschwerdeführer, der nicht ausdrücklich die Verletzung formellen Rechts gerügt hat, eine Verfahrensbeanstandung erhebt, mit der er eine rechtsbeschwerdegerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Verwerfungsurteils vom 30. Dezember 2004 herbeiführen will. Dies genügt den rechtlichen Vorgaben der §§ 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG, 344 Abs. 2 Satz 2 StPO jedenfalls insoweit, als es zur dahingehenden Überprüfung der angegriffenen Entscheidung führen kann, ob der Bußgeldrichter unter Berücksichtigung der im angegriffenen Urteil mitgeteilten Entschuldigungsgründe § 74 Abs. 2 OWiG rechtsfehlerfrei angewandt hat. Eine weitergehende Rechtsfehlerüberprüfung eröffnet sich dem Senat allerdings nicht, weil es die Rechtsbeschwerde unterlässt, ihren weitergehenden Sachvortrag näher auszuführen und aus sich heraus verständlich zu belegen.

2. Das Rechtsmittel ist auch begründet. Zu Recht rügt der Betroffene, das Amtsgericht habe den Begriff der genügenden Entschuldigung im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 1 OWiG verkannt.
  - a) Urteile, durch die ein Einspruch des Betroffenen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 OWiG verworfen wird, sind so zu begründen, dass das Rechtsbeschwerdegericht die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung nachprüfen kann.
    - aa) Hat der Betroffene Entschuldigungsgründe für sein Nichterscheinen vor dem Hauptverhandlungstermin mitgeteilt oder liegen Anhaltspunkte für ein entschuldigtes Ausbleiben des Betroffenen vor, muss das Urteil diese anführen, sich mit ihnen auseinandersetzen und erkennen lassen, warum das Gericht den vorgebrachten bzw. ersichtlichen Gründen die Anerkennung als ausreichende Entschuldigung versagt hat (OLG Düsseldorf VRS 59, 143; 74, 284; 77, 295; OLG Köln VRS 59, 452; BayObLG VRS 61, 48; OLG Hamm VRS 93, 452; MDR 1997, 286; OLG Koblenz VRS 66, 368; VRS 68, 227). Andernfalls kann das Rechtsbeschwerdegericht nicht beurteilen, ob der Bußgeldrichter die für eine rechtlich erlaubte Abwesenheit des Betroffenen anzuführenden Gesichtspunkte vollständig und rechtsfehlerfrei gewürdigt hat (vgl. OLG Koblenz VRS 68, 227; OLG Köln VRS 59, 452; OLG Düsseldorf VRS 64, 276).
    - bb) Für den Begriff der genügenden Entschuldigung im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 1 OWiG kommt es schließlich nicht darauf an, ob der Betroffene sich